



**Verordnung der Gemeinde Biburg über
das freie Umherlaufen^{von} großen Hunden
und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

Der Gemeinde Biburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-1), folgende Verordnung:

**§ 1
Leinenpflicht**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete der Gemeinde Biburg sind große Hunde (Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm) und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
- (2) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete der Gemeinde Biburg sind große Hunde und Kampfhunde bei der Begegnung mit einer anderen Person vorübergehend an der Leine zu führen oder müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Der Hundehalter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass keine Person durch den eigenen Hund in irgendeiner Art bedroht wird.
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzten Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
 - f) Jagdhunde im Einsatz

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 bis 500,- Euro bei fahrlässiger Begehung und von 5 bis zu 1.000,- Euro bei vorsätzlicher Begehung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt.

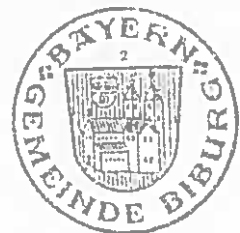
**§ 3
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.01.2009 außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Biburg, 11.03.2009

GEMEINDE BIBURG

Zachmayer
Zachmayer
1. Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 11.03.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Biburg hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.03.2009 angeheftet und am 15.04.2009 wieder abgenommen.